

Sitzungsvorlage Nr. 167/2018
 Sitzung: Gemeinderat
 Anlage(n):
 Gebührenkalkulation v. 05.11.2018
 mit Anlagen 1 bis 3, Münz- und Pre-
 paymentwasserzählerkalkulation
 jeweils vom 31.10.2016, 4. Ände-
 rungssatzung

Sitzung am 27.11.2018
 AZ: III-022.31; 815.12/Vo-Rai
 Erstellt:



SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr und der Grundgebühr für die Jahre 2019 - 2021 mit Beschluss der 4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 11.12.2012

Die Wasserversorgung gilt historisch als wirtschaftlicher Betrieb (Betrieb gewerblicher Art) und unterliegt damit den Vorschriften des Steuerrechts. Zur Vermeidung von Steuerzahlungen kann die Wasserversorgung mit einem Gewinnerzielungsverbot betrieben werden. Das früher vorhandene Gewinnerzielungsverbot wurde vom Gemeinderat bereits zum 01.01.2006 aufgehoben.

Trotz der Aufhebung des Gewinnerzielungsverbots wurden in den ersten Jahren keine Gewinne erzielt. Der Körperschaftssteuerliche Verlustvortrag betrug zum 31.12.2017 noch immer **246.907,86 €**. Die Entwicklung der Wasserverbrauchsgebühr und der steuerlichen Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt:

Jahr	Verbrauchs- gebühr	steuerliches Er- gebnis	Saldo Verlustvortrag	Konzessions- abgabe
2006	1,62 €/m ³	-84.391,00 €	-84.391,00 €	
2007	1,62 €/m ³	-90.480,00 €	-174.871,00 €	
2008	1,77 €/m ³	-28.550,00 €	-203.421,00 €	
2009	1,90 €/m ³	-31.447,00 €	-234.868,00 €	
2010	2,10 €/m ³	-5.575,00 €	-242.443,00 €	
2011	2,10 €/m ³	13.716,00 €	-228.727,00 €	5.555,59 €
2012	2,26 €/m ³	-58.257,00 €	-286.984,00 €	
2013	2,15 €/m ³	13.491,00 €	-273.493,00 €	12.744,29 €
2014	2,15 €/m ³	13.971,00 €	-259.522,00 €	37.390,09 €
2015	2,15 €/m ³	-15.699,86 €	-275.221,86 €	0,00 €
2016	2,19 €/m ³	14.503,00 €	-260.718,86 €	22.713,60 €
2017	2,28 €/m ²	13.811,00 €	-246.907,86 €	38.967,29 €

Auch für Betriebe gewerblicher Art gelten die kommunalrechtlichen und gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften, wobei sich durch die beschlossene Gewinnerzielungsabsicht im Vergleich zum Gewinnverzicht kleinere Veränderungen ergeben, insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals und beim Ausgleich von Kostenüberdeckungen. Die beigefügten Gebührenkalkulationen wurde auf dieser Grundlage erstellt.

Aus der Sicht der Verwaltung hat sich der mehrjährige Kalkulationszeitraum insbesondere durch die Reduzierung des Verwaltungsaufwands bewährt und soll beibehalten werden. Es wurde deshalb wieder der erstmals für die Jahre 2013 – 2015 eingeführte, dreijährige Kalku-

lationszeitraum gewählt, in dem die Verbrauchsgebühr dann drei Jahre lang unverändert bleibt.

1. Gebührenaussgleich

Nach §14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Der mehrjährige Zeitraum soll höchstens 5 Jahre umfassen. Übersteigt das tatsächliche Gebührenaufkommen am Ende des Bemessungszeitraumes die ansatzfähigen Gesamtkosten, so sind Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. In der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2018 hat sich der Gemeinderat für vollständig Kostendeckende Gebühren entschieden. Folglich sollten Kostenunterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden. Bei einem mehrjährigen Zeitraum entstehen die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der einzelnen Jahre des Gesamtzeitraums erst am Ende des Kalkulationszeitraums. Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen der Jahre 2016 und 2017 können deshalb noch nicht in die Kalkulation 2019 – 2021 aufgenommen werden. Da die Wasserversorgung mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird müssen Gebührenüberdeckungen nicht ausgeglichen werden. Die geringfügige Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2013 bleibt in der Gebührenkalkulation deshalb unberücksichtigt.

Die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2013 – 2015 sind aus den drei Anlagen zur Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 ersichtlich. Die Kostenunterdeckungen dieser Jahre sind in die Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 aufgenommen und zur Einhaltung der 5-jährigen Ausgleichspflicht dem Kostenblock des Jahres 2019 zugeordnet.

2. Verbraachte Wassermenge

Im Kalkulationszeitraum von 2016 – 2018 wurde die insgesamt verbrauchte Wassermenge mit 636.600 m³ angenommen, im Jahresdurchschnitt also 212.200 m³. Der tatsächliche Wasserverkauf betrug in den Jahren 2010 und 2011 durchschnittlich 212.707 m³, ging dann in den Folgejahren zurück. Im Jahr 2016 betrug der tatsächliche Wasserverbrauch 204.126 m³ und im Jahr 2017 220.761 m³ (Durchschnitt 212.444 m³). Nach dem bisherigen Wassereinkauf im Jahr 2018 wird der Verbrauch im Jahr 2018 über dem Durchschnittsverbrauch der Jahre 2016 und 2017 liegen. Für den Kalkulationszeitraum Zeitraum 2019 – 2021 wurde ein jährlicher Durchschnittsverbrauch von 215.000 cbm angenommen.

3. Kalkulatorische Zinsen

Bis zum Jahr 2018 wurden die im Haushaltsplan ausgewiesenen Zinsen mit einem Zinssatz von 4,5 % berechnet. Der durchschnittliche Zinssatz für Darlehen der Gemeinde über einen langjährigen Zeitraum von 15 bzw. 20 Jahren ist in den letzten Jahren ständig gesunken. Beim Betrachtungszeitraum von 20 Jahren wird der durchschnittliche Zinssatz für die Gemeindedarlehen im Jahr 2019 voraussichtlich auf knapp über vier sinken und ab dem Jahr 2020 unter 4 % liegen. Die Kalkulation wurde mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,5 % erstellt.

4. Gebührenhöhe

Die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühr für den überwiegend im Einsatz befindlichen Wasserzähler 3 – 5 m³/h wurde bei den letzten drei Gebührenanpassungen wie folgt festgesetzt:

Datum	Wasserverbrauchsgebühr	Grundgebühr
Ab 01.01.2013	2,15 €/m ³	1,18 €/Mon
Ab 01.01.2016	2,19 €/m ³	1,32 €/Mon
Ab 01.01.2017	2,28 €/m ³	1,32 €/Mon
Ab 01.01.2019 (Vorschlag)	2,33 €/m ³	1,25 €/Mon

Neben den Münzwasserzählern soll zukünftig auch ein Prepaymentwasserzähler eingesetzt werden. Prepaymentzähler können als Weiterentwicklung der Münzwasserzähler bezeichnet werden. Während beim Münzwasserzähler eine bestimmte Wassermenge durch den Einwurf einer Gebührenmünze frei gegeben wird erfolgt die Freigabe der Wassermenge durch eine 10-stellige Schlüsselzahl, eine SmartCard oder einen IR-Schlüssel. Die Freigabemedien müssen beim Wasserversorger erworben werden. Die Verbrauchsgebühr für über diesen Zähler abgegebene Wassermenge wurde auf der Basis eines Angebots kalkuliert.

5. Bezeichnung der Wasserzähler

Mit der Richtlinie 2004/22 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte („Measurement Instruments Directive“ – MID; „Messgeräterichtlinie“) wird der Herstellungsprozess von der Entwicklung bis zur Inbetriebnahme von bestimmten Messgeräten geregelt. Die Leistungsbereiche der Wasserzähler werden neu definiert. Da derzeit Wasserzähler mit alter und neuer Kennzeichnung im Einsatz sind werden die bisherigen Zählerbezeichnung in der Satzung mit den neuen Zählerbezeichnungen ergänzt.

6. Vorauszahlungen

Nach der bisherigen Satzungsregelung waren bis zur Entstehung der Gebührenschuld am Jahresende drei Vorauszahlungen zu leisten und zwar am 1.6., 1.9. und 1.12. des Jahres. Die Jahresabrechnung erfolgte dann in der Regel ungefähr im März des Folgejahres. Insgesamt gab es also 4 Fälligkeitstermine mit ungefähr gleich hohen Gebührenbeträgen. Aufgrund einer erwarteten Umstellung beim Rechenzentrum im jetzigen Kalkulationszeitraum können die bisherigen Fälligkeiten nicht beibehalten werden. Zukünftig sollen, wie das auch im Satzungsmuster des Gemeindetags vorgesehen ist, vier Abschlagszahlungen und eine Schlusszahlung erhoben werden. Diese Anpassung ist in der Änderungssatzung aufgenommen.

Beschluss:

1. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 2.005,29 € wird nicht ausgeglichen. Der Betrag verbleibt als Deckungsmittel bzw. Gewinn im Haushalt.
2. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung wird auf 3,5 % festgesetzt.
3. Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von 501,48 € und 39.082,61 € werden im Jahr 2019 des neuen Kalkulationszeitraums ausgeglichen.
4. Die Gebührenkalkulation vom 05.11.2018 mit einer kalkulierten Verbrauchsgebühr von 2,33 €/m³ und den kalkulierten Grundgebühren abhängig von der Zählergröße ist Bestandteil des Protokolls.
5. Die Verbrauchsgebühr für die Wasserabgabe ohne Grundgebühr wird auf 2,33 €/m³ festgesetzt.

6. Die Kalkulation für die Wasserabgabe über Münzwasserzähler vom 31.10.2018 ist Bestandteil des Protokolls. Die Verbrauchsgebühr bei der Wasserabgabe über den Münzwasserzähler wird auf 5,68 €/m³ festgesetzt.
7. Die Kalkulation für die Wasserabgabe über Prepaymentwasserzähler vom 31.10.2018 ist Bestandteil des Protokolls. Die Verbrauchsgebühr bei der Wasserabgabe über den Prepaymentwasserzähler wird auf 6,46 €/m³ festgesetzt.
8. Die dem Protokoll als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2018 wird erlassen.

Kalkulation/Bedarfsberechnung der Wasserver- brauchsgebühr für die Haushaltsjahre 2019-2021

bei gewinnbringendem Betrieb (ohne Reduzierung der Verzinsung)

Ifd.	Nr.	Bezeichnung	Sachkonto	Jahr			Summen
				2019	2020	2021	
I Betriebseinnahmen							
	1	35910000	Andere sonst. ordentl. Erträge	250 €	250 €	250 €	750 €
			Gesamteinnahmen	250 €	250 €	250 €	750 €
II Betriebsausgaben							
	1	42110000	Unterh. d. Grundst. und baulichen Anlagen	35.000 €	50.000 €	52.000 €	137.000 €
	2	42220000	Aufwendungen für bez. Leist. und Waren (insbes. Wasserzähler)	1.500 €	5.400 €	5.400 €	12.300 €
	3	42610000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	0 €	0 €	0 €	0 €
	4	43130000	Zuweis. f. Ifd. Zwecke a. Zweckverb. u. dgl. (Fremdwasserbezug)	269.000 €	272.000 €	275.000 €	816.000 €
	5	42710000	Aufwendungen für EDV (incl. Zählerablesung)	3.000 €	3.100 €	3.200 €	9.300 €
	6	44310000	Geschäftsausgaben	1.100 €	1.100 €	1.100 €	3.300 €
	7	44311800	Sachverständige, Gerichtskosten (u.a. Steuerberatung)	2.700 €	2.750 €	2.800 €	8.250 €
	8	44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben ¹⁾	0 €	0 €	0 €	0 €
	9	48110000	Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen (incl. Bauhofleistungen)	65.531 €	67.500 €	69.500 €	202.531 €
			Zwischensumme Gesamtausgaben ohne Abschreibung und Verzinsung	377.831 €	401.850 €	409.000 €	1.188.681 €

1) Für eventuell entstehende Gewinne fällt auf Grund der Verlustvorträge aus Vorjahren keine Körperschafts- und Gewerbesteuer an!

Die wichtigsten Fixkosten sollen anteilig durch eine Grundgebühr gedeckt werden und werden wie folgt aufgeteilt:

Bezeichnung	Gesamt	Anteil Grundgebühr		Anteil Verbrauchsgebühr		Summen
		2019	2020	2019	2020	
1 AfA 2019	88.461 €	25 %	22.115 €	66.346 €		66.346 €
2 AfA 2020	87.832 €	25 %	21.958 €	65.874 €		65.874 €
3 AfA 2021	84.785 €	25 %	21.196 €	63.589 €		63.589 €
4 Verzinsung 2019	48.641 €	25 %	12.160 €	36.481 €		36.481 €
5 Verzinsung 2020	49.901 €	25 %	12.475 €	37.426 €		37.426 €
6 Verzinsung 2021	48.262 €	25 %	12.066 €	36.196 €		36.196 €
Zwischensummen kalkulatorische Kosten	407.883 €		101.970 €	102.828 €	103.300 €	305.913 €
7 Auflösung 2019	-14.083 €	25 %	-3.521 €	-10.562 €		-10.562 €
8 Auflösung 2020	-13.902 €	25 %	-3.476 €	-10.426 €		-10.426 €
9 Auflösung 2021	-13.073 €	25 %	-3.268 €	-9.805 €		-9.805 €
Zwischensummen kalkulatorische Einnahmen	-41.058 €		-10.265 €	-10.426 €	-9.805 €	-30.793 €
Gesamtbrträge Grund- bzw. Verbrauchsgebühr 2019 - 2021	91.705 €		470.097 €	494.724 €	498.981 €	1.463.801 €

III Ermittlung der Grundgebühren

Die Grundgebühren werden nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Maximaldurchfluss gestaffelt. Für alle gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen wird auf den Wasserzins ein Nachlass in Höhe von 10 % gewährt. Dieser Nachlass wird bei der Ermittlung der Berechnungseinheiten berücksichtigt. Der beschlossene Gebührennachlass wird in der Kalkulation berücksichtigt, in dem die gebührenrelevanten Kosten auf die entsprechend reduzierten Berechnungseinheiten umgelegt werden. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

Nenngröße Q _n bzw. Dauerdurchfluss Q ₃	Durchschnittliche Anzahl der Zähler 2019 - 2021	Äquivalenz-ziffer	Bemessungs-einheiten		berücksichtigungsfähige Bemessungseinheiten (BE)
			Bemessungs-einheiten	Ermäßigung	
Q _{max} 3 - 5 bzw. Q ₃ 2,5 und 4 m ³ /h ohne Ermäßigung (Priv.)	1923	1	1923	0 %	1.923,0 BE
Q _{max} 3 - 5 bzw. Q ₃ 2,5 und 4 m ³ /h mit Ermäßigung (Gde.)	46	1	46	10 %	41,4 BE
Q _{max} 7 - 10 bzw. Q ₃ 6,3 und 10 m ³ /h ohne Ermäßigung (Priv.)	26	2	52	0 %	52,0 BE
Q _{max} 7 - 10 bzw. Q ₃ 6,3 und 10 m ³ /h mit Ermäßigung (Gde.)	5	2	10	10 %	9,0 BE
Q _{max} 30 bzw. Q ₃ 25 m ³ /h ohne Ermäßigung (Priv.)	0	6	0	0 %	0,0 BE
Q _{max} 30 bzw. Q ₃ 25 m ³ /h mit Ermäßigung (Gde.)	2	6	12	10 %	10,8 BE
Q _{max} 100 m ³ /h ohne Ermäßigung (Priv.)	1	22	22	0 %	22,0 BE
Q _{max} 100 m ³ /h mit Ermäßigung (Gde.)	0	22	0	10 %	0,0 BE
					2.036,2 BE

Grundgebührenfähige Kosten pro Jahr =

Jährl. Grundgebühr pro Bemessungseinheit =

Monatliche Grundgebühr pro Bemessungseinheit =

$$91.705 \text{ €} : 3 = 30.568,33 \text{ €}$$

$$30.568,33 \text{ €} : 12 = 2.547,36 \text{ €/BE}$$

$$= 15,01 \text{ €/BE}$$

$$= 1,25 \text{ €/BE}$$

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen für die einzelnen Zählertypen folgende monatlichen Grundgebühren festzusetzen:

Nenngröße bzw. Dauerdurchfluss	Äquivalenzziffer r	Gebührensatz je BE	Gebührensatz je Zähler
3 - 5 bzw. 2,5 und 4 m³/h	1	1,25 €/BE	1,25 €
7 - 10 bzw. 6,3 und 10 m³/h	2	1,25 €/BE	2,50 €
30 bzw. 25 m³/h	6	1,25 €/BE	7,50 €
100 m³/h	22	1,25 €/BE	27,50 €

	Jahr			Summen 2019 - 2021
	2019	2020	2021	
IV Gebühreobergrenze für Fälle mit Grundgebühr				
Auf die Verbrauchsgebühr entfallenden Gesamtausgaben lt. Ziffer II	470.097 €	494.724 €	498.981 €	1.463.801 €
Gesamteinnahmen lt. Ziffer I	-250 €	-250 €	-250 €	-750 €
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013	entfällt!			0 €
Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2014	501 €			501 €
Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2015	39.082 €			39.082 €
Gebühreobergrenze	509.430 €	494.474 €	498.731 €	1.502.634 €

Aus dem Versorgungsnetz wird auch Wasser für den Gemeindegebrauch, z.B. für Kanalspülungen oder für die Feuerwehr entnommen. Dieser kostenlose Verbrauch wird in die Gebühr einkalkuliert in dem der Verbrauch bei der Verteilung der Kosten auf die Verbrauchsmenge unberücksichtigt bleibt. Daneben ist zu berücksichtigen, dass für alle gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen auf den Wasserzins ein Nachlass in Höhe von 10 % gewährt wird. Diese Vergünstigung wird in der Kalkulation durch die 10 %-ige Reduzierung der Verbrauchsmengen in Gemeinseinrichtungen berücksichtigt.

Gesamte Wasserverbrauchsmenge (einschl. Bauwasser, Gemeindevorrichtungen unentgeltlicher Eigenverbrauch)	214.200 m³	215.200 m³	216.200 m³	645.600 m³
davon				
Unentgeltlicher Eigenverbrauch (z.B. Kanalspülung und Feuerwehr)	200 m³	200 m³	200 m³	600 m³
Eigenverbrauch mit (um 10 %) ermäßigter Gebühr	3.100 m³	3.100 m³	3.100 m³	9.300 m³
Normalgebühr	210.900 m³	211.900 m³	212.900 m³	635.700 m³
Für die Berechnung der Verbrauchsgebühr sind vom gesamten Wasserverbrauch der unentgeltliche Eigenverbrauch und 10 % des Eigenverbrauchs mit ermäßigter Gebühr abzusetzen:				
Gesamtverbrauch	214.200 m³	215.200 m³	216.200 m³	645.600 m³
unentgeltlicher Eigenverbrauchs	-200 m³	-200 m³	-200 m³	-600 m³
10 % des Eigenverbrauchs mit ermäßigter Gebühr	-310 m³	-310 m³	-310 m³	-930 m³
Berücksichtigungsfähige Wasserverbrauchsmenge	213.690 m³	214.690 m³	215.690 m³	644.070 m³

Gebührensatz: Gebühreobergrenze 2019 - 2021 : Wassermenge
 = 1.502.634 € : 644.070 m³ = 2,3330 €/m³

V Gebühreobergrenze für Fälle ohne Grundgebühr

Die verkaufte Wassermenge wird in der Regel über Wasserzähler ermittelt. Teilweise sind auch Verbrauchsberechnungen ohne Wasserzähler notwendig z. B. beim Bauwasser. In diesen Fällen kann keine Grundgebühr erhoben werden. Der durch die Grundgebühr abgedeckte Kostenanteil ist in diesen Fällen der Verbrauchsgebühr zuzuschlagen. Die Verbrauchsgebühr erhöht sich dann wie folgt:

$$\begin{array}{lcl} \text{gebührenfähige Kosten (s.o. III)} & : & \text{Wassermenge} & = & \text{Erhöhung d. Verbrauchsgebühr} \\ 91.705 \text{ €} & : & 644.070 \text{ m}^3 & = & \mathbf{0,1424 \text{ €/m}^3} \end{array}$$

VI Vorschlag an Gemeinderat zur Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr ab 1. Januar 2019

Bisherige Gebühr seit 1. Januar 2016:		2,28 €/m ³
Neue Gebühr		2,33 €/m ³
Beschluss-Vorschlag:		
Erhöhung der Gebühr um	0,05 €/m ³ = 2,19 %	
Neue Gebühr ab 1. Januar 2019, für Fälle mit Grundgebühr		2,33 €/m³
Erhöhung aus Grundgebührenanteil (siehe oben V)		0,14 €/m ³
Neue Gebühr ab 1. Januar 2019, für Fälle ohne Grundgebühr		2,47 €/m³

Aufgestellt am 05.11.2018
Walter Volk

Anlage 1 zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2019 - 2021

Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckung nach § 14 Abs.2 Satz 2 KAG und Nachweis des Ausgleichs

Kostenrechnende Einrichtung:	Wasserversorgung	
Haushaltsjahr:	2013	
I. Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckung		
1. <u>Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung als Ausgangsbasis</u>		
Gesamteinnahmen	525.843,76 €	
Gesamtausgaben	499.490,18 €	
Überschuss(+)/Zuschussbedarf(-)		26.353,58 €
2. <u>Bereinigung des Rechnungsergebnisses</u>		
Einnahmen		
(+) In Kaufgenommener Abmangel/Gebührenverzicht 2013	0,00 €	
(-) Nicht gebührenfähige Einnahmen (z. B. Wasserzähler)	0,00 €	
(-) Eingestellter Abmangel aus Vorjahren (2009)	-11.604,00 €	
(-) Periodenfremde Einnahmen z. B. Bildung Haushaltseinnahmerest 2013	0,00 €	
(+) Auflösung Haushaltseinnahmerest vom Vorjahr	0,00 €	
Saldo Mehr-/Wenigereinnahmen		-11.604,00 €
Ausgaben		
(-) Nicht gebührenfähige Ausgaben (z. B. Wasserzähler)	0,00 €	
(+) Eigenkapitalverzinsung sofern nicht unter Gesamtausg. enthalten	0,00 €	
(-) Eingestellter Überschuss aus Vorjahren	0,00 €	
(-) Periodenfremde Ausgaben z. B. Bildung Haushaltsausgabereist 2013	0,00 €	
(+) Auflösung Haushaltsausgabereist vom Vorjahr	0,00 €	
(+) nicht gebuchte Konzessionsabgabe	12.744,29 €	
Saldo Mehr-/ Wenigerausgaben		12.744,29 €
3. <u>Bereinigtes Rechnungsergebnis als Ausgangsbasis für den Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG</u>	Kostenüberdeckung:	2.005,29 €
II. Entscheidung über den Ausgleich		
Die unter I. 3 ausgewiesene Kostenübererdeckung (+) von soll nicht ausgeglichen werden, weil die Wasserversorgung mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.		2.005,29 €

Aufgestellt am 03.09.2018
Walter Volk

Anlage 2 zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2019 - 2021

Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckung nach § 14 Abs.2 Satz 2 KAG und Nachweis des Ausgleichs

Kostenrechnende Einrichtung:	Wasserversorgung	
Haushaltsjahr:	2014	
I. Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckung		
1. <u>Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung als Ausgangsbasis</u>		
Gesamteinnahmen	504.242,09 €	
Gesamtausgaben	467.353,48 €	
Überschuss/ Zuschussbedarf		36.888,61 €
2. <u>Bereinigung des Rechnungsergebnisses</u>		
Einnahmen		
(+) In Kaufgenommener Abmangel/Gebührenverzicht 2014	0,00 €	
(-) Nicht gebührenfähige Einnahmen (z. B. Wasserzähler)	0,00 €	
(-) Eingestellter Abmangel aus Vorjahren	0,00 €	
(-) Periodenfremde Einnahmen z. B. Bildung Haushaltseinnahmerest 2014	0,00 €	
(+) Auflösung Haushaltseinnahmerest vom Vorjahr	0,00 €	
Saldo Mehr-/Wenigereinnahmen		0,00 €
Ausgaben		
(-) Nicht gebührenfähige Ausgaben (z. B. Wasserzähler)	0,00 €	
(+) Eigenkapitalverzinsung sofern nicht unter Gesamtausg. enthalten	0,00 €	
(-) Eingestellter Überschuss aus Vorjahren (2009)	0,00 €	
(-) Periodenfremde Ausgaben z. B. Bildung Haushaltsausgabereist 2014	0,00 €	
(+) Auflösung Haushaltsausgabereist vom Vorjahr	0,00 €	
(+) nicht gebuchte Konzessionsabgabe	37.390,09 €	
Saldo Mehr-/ Wenigerausgaben		37.390,09 €
3. <u>Bereinigtes Rechnungsergebnis als Ausgangsbasis für den Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG</u>	Kostenunterdeckung:	-501,48 €
II. Entscheidung über den Ausgleich		
Die unter I. 3 ausgewiesene Kostenunterdeckung (-) von		-501,48 €
soll lt. Gemeinderatsbeschluss vom # im Jahr 2019 durch Aufnahme in die jeweilige Gebührenkalkulation ausgeglichen werden.		

Aufgestellt am 06.09.2018
Walter Volk

Anlage 3 zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2019 - 2021

Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckung nach § 14 Abs.2 Satz 2 KAG und Nachweis des Ausgleichs

Kostenrechnende Einrichtung:	Wasserversorgung	
Haushaltsjahr:	2015	
I. Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckung		
1. <u>Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung als Ausgangsbasis</u>		
Gesamteinnahmen	513.430,10 €	
Gesamtausgaben	552.512,71 €	
Überschuss/ Zuschussbedarf		-39.082,61 €
2. <u>Bereinigung des Rechnungsergebnisses</u>		
Einnahmen		
(+) In Kaufgenommener Abmangel/Gebührenverzicht 2015	0,00 €	
(-) Nicht gebührenfähige Einnahmen (z. B. Wasserzähler)	0,00 €	
(-) Eingestellter Abmangel aus Vorjahren	0,00 €	
(-) Periodenfremde Einnahmen z. B. Bildung Haushaltseinnahmerest 2015	0,00 €	
(+) Auflösung Haushaltseinnahmerest vom Vorjahr	0,00 €	
Saldo Mehr-/Wenigereinnahmen		0,00 €
Ausgaben		
(-) Nicht gebührenfähige Ausgaben (z. B. Wasserzähler)	0,00 €	
(+) Eigenkapitalverzinsung sofern nicht unter Gesamtausg. enthalten	0,00 €	
(-) Eingestellter Überschuss aus Vorjahren (2009)	0,00 €	
(-) Periodenfremde Ausgaben z. B. Bildung Haushaltsausgabereist 2015	0,00 €	
(+) Auflösung Haushaltsausgabereist vom Vorjahr	0,00 €	
(+) nicht gebuchte Konzessionsabgabe	0,00 €	
Saldo Mehr-/ Wenigerausgaben		0,00 €
3. <u>Bereinigtes Rechnungsergebnis als Ausgangsbasis für den Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG</u>	Kostenunterdeckung:	-39.082,61 €

II. Entscheidung über den Ausgleich

Die unter I. 3 ausgewiesene Kostenunterdeckung (-) von **-39.082,61 €** soll lt. Gemeinderatsbeschluss vom # im Jahr 2019 durch Aufnahme in die jeweilige Gebührenkalkulation ausgeglichen werden.

Aufgestellt am 06.09.2018
Walter Volk

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 1.1.2019 bei der Wasserabgabe über Prepaymentwasserzähler

In der Gemeinde Eutingen im Gäu werden im Bereich der Wasserversorgung neben den Grundgebühren auch Verbrauchsgebühren erhoben. Da die Kosten für teilweise eingesetzte Prepaymentwasserzähler deutlich höher sind als bei üblichen Hauswasserzählern wird für die Münzwasserzähler eine höhere Verbrauchsgebühr festgesetzt.

Die Kalkulation erfolgt unter folgenden Prämissen:

1. Die Nutzungsdauer der Prepaymentzähler beträgt 18 Jahre.
2. Der einzelne Einsatz des Prepaymentzählers dauert im Durchschnitt 6 Monate.
3. Die Einsatzzeit pro Jahr beträgt 6 Monate
4. Im Einsatzzeitraum werden über den Prepaymentzähler 60 cbm Wasser abgegeben.
5. Der Verrechnungssatz beim Bauhof beträgt 58,00 €/Std.
6. Die Kosten des Verwaltungspersonals einschl. der Raum- und Sachkosten betragen 24,00 €/Std.
7. Während des Prepaymentzählereinsatzes fallen gleichzeitig die in der Verbrauchsgebühr enthaltenen Zählerkosten an.

Die Verbrauchsgebühr für durch Prepaymentzähler verbrauchte Wassermengen errechnet sich dann wie folgt:

Lfd. Nr.		Dauer	Stundensatz	Kosten
1.	Anschaffungskosten für den Zähler			1.675,00 €
2.	AfA pro Jahr			93,06 €
3.	Jährliche Kapitalverzinsung Durchschnittswertmethode, Zinssatz 3,5%			29,31 €
4.	Austausch des Zählwerks einschl. Beglaubigungsgebühr nach Ablauf der Eichgültigkeit			54,00 €
<u>Kosten pro Einsatz</u>				
1.	AfA pro Einsatz			93,06 €
2.	Verzinsungsbetrag pro Einsatz			29,31 €
3.	Kosten des Zählwerktauses pro Einsatz			9,00 €
4.	Instandhaltungskosten pro Einsatz			24,00 €
5.	Vorbereitung Aus- und Einbau	0,20 Std.	24,00 €	4,80 €
6.	Aus und Einbau durch den Bauhof einschl. Vorbereitung u. Fahrt	1,30 Std.	58,00 €	75,40 €
7.	Ausgabe der SmartCard bzw d. Datenschlüssel	0,50 Std.	24,00 €	12,00 €
	Gesamtkosten pro Einsatz			247,57 €

Abgerechnete Wassermenge:	60 m ³
Ergibt Zusatzkosten für den Münzwasserzähler in Höhe von:	4,13 €/m ³
Verbrauchsgebühr lt. Satzung:	2,33 €/m ³

Verbrauchsgebühr bei Verbrauchsfeststellung durch einen Münzwasserzähler:

6,46 €/m³

**Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 1.1.2019
bei der Wasserabgabe über Münzwasserzähler**

In der Gemeinde Eutingen im Gäu werden im Bereich der Wasserversorgung neben den Grundgebühren auch Verbrauchsgebühren erhoben. Da die Kosten für teilweise eingesetzte Münzwasserzähler deutlich höher sind als bei üblichen Hauswasserzählern wird für die Münzwasserzähler eine höhere Verbrauchsgebühr festgesetzt.

Die Kalkulation erfolgt unter folgenden Prämissen:

1. Die Nutzungsdauer der vorhandenen Münzzähler beträgt 18 Jahre.
2. Der einzelne Einsatz des Münzzählers dauert im Durchschnitt 6 Monate.
3. Die Einsatzzeit pro Jahr beträgt 6 Monate
4. Im Einsatzzeitraum werden über den Münzzähler 60 cbm Wasser abgegeben.
5. Der Verrechnungssatz beim Bauhof beträgt 58,00 €/Std.
6. Die Kosten des Verwaltungspersonals einschl. der Raum- und Sachkosten betragen 24,00 €/Std.
7. Während des Münzzählereinsatzes fallen gleichzeitig die in der Verbrauchsgebühr enthaltenen Zählerkosten an.

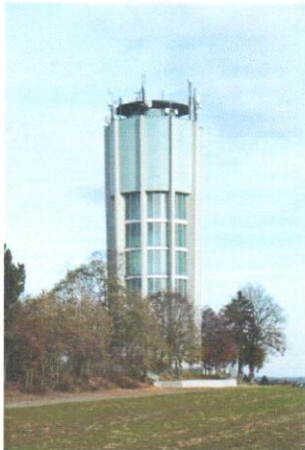
Die Verbrauchsgebühr für durch Münzwasserzähler verbrauchte Wassermengen errechnet sich dann wie folgt:

Lfd. Nr.		Dauer	Stundensatz	Kosten
1.	Anschaffungskosten für den Zähler			1.017,00 €
2.	AfA pro Jahr			56,50 €
3.	Jährliche Kapitalverzinsung Durchschnittswertmethode, Zinssatz 3,5%			17,80 €
4.	Austausch des Zählwerks einschl. Beglaubigungsgebühr nach Ablauf der Eichgültigkeit			50,14 €
<u>Kosten pro Einsatz</u>				
1.	AfA pro Einsatz			56,50 €
2.	Verzinsungsbetrag pro Einsatz			17,80 €
3.	Kosten des Zählwerktausches pro Einsatz			8,36 €
4.	Instandhaltungskosten pro Einsatz			24,00 €
5.	Vorbereitung Aus- und Einbau	0,20 Std.	24,00 €	4,80 €
6.	Aus und Einbau durch den Bauhof einschl. Vorbereitung u. Fahrt	1,30 Std.	58,00 €	75,40 €
7.	Verkauf der Münzen	0,60 Std.	24,00 €	14,40 €
	Gesamtkosten pro Einsatz			201,26 €

Abgerechnete Wassermenge:	60 m ³
Ergibt Zusatzkosten für den Münzwasserzähler in Höhe von:	3,35 €/m ³
Verbrauchsgebühr lt. Satzung:	2,33 €/m ³

Verbrauchsgebühr bei Verbrauchsfeststellung durch einen Münzwasserzähler:

5,68 €/m³



4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 11. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 42 Grundgebühr wird wie folgt gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{\max})	3 und 5	7 und 10	30
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5	15
<i>Bzw. für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID)</i>			
Überlastdurchfluss (Q_4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	31,25
Dauerdurchfluss (Q_3)	2,5 und 4	6,3 und 10	25
€/Monat	1,25	2,50	7,50

Maximaldurchfluss Q_{\max}	100 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	50 m ³ /h
€/Monat:	27,50

Bei beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

wird wie folgt gefasst:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,33 €.

(2) Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,47 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 5,68 €.

(4) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Prepaymentwasserzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 6,46 €.

§ 47 Abs. 1 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 1.3, 1.6, 1.9 und 1.12 des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit dem folgenden Vorauszahlungszeitpunkt.

§ 48 Abs. 2 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils am 15.03, 15.06, 15.09 und 15.12 zur Zahlung fällig.

Art. 2 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- 2 -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Eutingen im Gäu, den 27.11.2018

Armin Jöchle
Bürgermeister